

Satzung
des
Vereins für Leibesübungen von 1903
Löningen e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
am 08. Juli 2022

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsgrundlage des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Leibesübungen von 1903 Löningen e.V.“ – kurz: „VfL Löningen“. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und gehört durch diesen dem Deutschen Sportbund e.V. an.
- (2) Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen an.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
- (4) Sitz des Vereins ist Löningen.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (6) Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen und die Förderung und Ausbreitung des Sports unter Berücksichtigung aller Altersgruppen.
- (7) Jugend- und Seniorenbetreuung sollen grundlegende Bestandteile der Vereinsarbeit sein, wobei der wettkampforientierte Leistungsgedanke ebenso Raum findet, wie der gesundheits- und geselligkeitsorientierte Aspekt des Breitensports.
- (8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Nachhaltigkeit, Integration und Inklusion spielen im Vereinsleben eine wesentliche Rolle.
- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (10) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (11) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geltungsbereich dieser Satzung; Rechtsweg

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie durch alle Satzungen der Bünde und Verbände, denen der VfL Löningen kooperativ angehört, geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen sich ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht die satzungsgemäß befugten Organe des Vereins oder der Sportorganisationen die Genehmigung dazu erteilen.

§ 3 Innere Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben, und in sonstige Gruppen, die die Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Im Einzelnen regeln die Abteilungen ihre innere Gliederung selbst, wobei die Gegebenheiten der von ihnen betriebenen Sportart zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Vereinsvorstand kann in die Gliederung der Abteilungen eingreifen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dies erfordern, vor allem, um die Wirtschaftlichkeit des Sportbetriebes in den Abteilungen sicherzustellen. Er muss eingreifen, wenn die Erfüllung der Vorschriften dieser Satzung oder der Satzungen der Sportorganisationen nicht gewährleistet oder gefährdet ist.
- (4) Die Abteilungen haben ihre Geschäftsführung selbständig durchzuführen. Sie sind im Vorstand für die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Schriftverkehr der Abteilungen ist dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Vorstand vorzulegen, wenn dies verlangt wird.
- (5) Den Abteilungen wird auf Beschluss des Vorstands ein Budget (Haushaltsplan) zur Verfügung gestellt, das sie eigenverantwortlich bewirtschaften.
- (6) Die Abteilungsleiter können keine Verbindlichkeiten für den Verein eingehen, die über das zugewiesene Budget hinausgehen. Weitere Ausgaben sind gegebenenfalls vom geschäftsführenden Vorstand vorab schriftlich zu genehmigen, anderenfalls haften die Abteilungsleiter persönlich.
- (7) Ein Sondervermögen oder Sondereigentum der Abteilungen besteht nicht.

Die Tennisabteilung ist jedoch berechtigt, ein gesondertes Spielgeld von ihren Mitgliedern zu erheben und darüber im Rahmen ihres Spielbetriebs zu verfügen. Mit dem Spielgeld werden insbesondere die Ausgaben getätigt, die zur Unterhaltung und Erweiterung der Tennissportanlage dienen.

Die Tennisabteilung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Mittel unter Inanspruchnahme von Zuschüssen von Kommunen, Verbänden usw. weitere Sportanlagen zu erstellen.

Der Vorstand im Sinne des § 16 des Vereins ist berechtigt, mit Wirkung für den Verein zum Zwecke der Finanzierung weiterer, dem Tennissport dienender Anlagen Verpflichtungen einzugehen, die ihrer Höhe nach begrenzt werden von den Spielgeldeinnahmen eines Jahres der Tennisabteilung. Sollen höhergehende Verpflichtungen eingegangen werden, sind diesen entsprechende Sicherheiten entgegenzustellen.

Vor der Durchführung von Finanzierungsvorhaben, die die Spielgeldeinnahmen eines Jahres übersteigen, ist ein Beschluss der Mitglieder der Tennisabteilung herbeizuführen.

(8) Die Einrichtung von Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern des VfL Lönigen beantragt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Zulassung ab, so können die Antragsteller die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens der nächsten Jahreshauptversammlung zur endgültigen Beschlussfassung unterbreiten.

(9) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt:

a. Wenn die Mitglieder der Abteilung es beschließen. Die Vorschriften über die Vereinsauflösung sind dabei sinngemäß anzuwenden. Zu der Mitgliederversammlung der Abteilung, die über die Auflösung Beschluss fassen soll, muss der geschäftsführende Vorstand geladen werden.

b. Wenn die Mitgliederzahl einer Abteilung auf weniger als drei Vereinsmitglieder sinkt oder der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss feststellt, dass die Fortführung der Abteilung sportlich oder wirtschaftlich den Vereinsinteressen entgegensteht. Der Abteilungsleiter ist vor der Beschlussfassung zu hören.

Die Mitglieder der von der Auflösung betroffenen Abteilung können den Auflösungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands auf der nächsten Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung zur endgültigen Entscheidung stellen lassen.

(10) Jedes Mitglied des VfL Lönigen kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im VfL Lönigen kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach den Vorschriften des BGB abzugebende Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Der geschäftsführende Vorstand kann die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft an die jeweiligen Abteilungsvorstände übertragen.

Die Mitgliedschaft wird nur dann wirksam, wenn der darum Ersuchende den Vereinsbeitrag für den laufenden Kalendermonat entrichtet, bzw. wenn der geschäftsführende Vorstand davon Befreiung erteilt.

- (3) Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, so kann der davon Betroffene sich an die nächste Mitgliederversammlung, spätestens die nächste Jahreshauptversammlung wenden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern des VfL Löningen ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, nur sind sie von der Zahlung des Vereinsbeitrages und anderer Abgaben befreit.
- (3) Ehrenvorsitzende haben beratende Funktion im Gesamtvorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats;
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 6, 1b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:
 - a. Wenn die in § 9 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b. Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Abgaben, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt;

- c. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitten, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Er ist zu dieser Sitzung in der gleichen Weise zu laden wie die Vorstandsmitglieder.
 - (3) Ausschließungsbeschlüsse sind dem Ausgeschlossenen schriftlich eingeschrieben zuzustellen. Der Beschluss ist zu begründen.
 - (4) Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens der nächsten Jahreshauptversammlung einzulegen. Diese entscheidet endgültig.
 - (5) Die Jahreshauptversammlung kann eine Ausschließung im Gnadenwege aufheben, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über achtzehn Jahren berechtigt.
- b. die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte nach den dafür gültigen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben;
- d. vom Verein die Vornahme eines geeigneten Versicherungsschutzes gegen Unfall zu verlangen, soweit die Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbände die Vornahme eines solchen Versicherungsschutzes für den Verein verbindlich machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a. die Satzung des VfL Lönigen, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die Satzungen der Fachverbände, soweit er deren Sportarten betreibt, sowie die Beschlüsse der Organe dieser Organisationen anzuerkennen und zu befolgen.
- b. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

- c. an allen sportlichen Veranstaltungen der Abteilungen nach besten Kräften mitzuwirken.
- d. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- e. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet,
- f. in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sich den Anordnungen und Entscheidungen der satzungsmäßig berufenen Organe des VfL Lönigen, des Deutschen Sportbundes e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände zu unterwerfen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen, möglichst in den Monaten Mai oder Juni.

Regelmäßige Gegenstände ihrer Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes;
- b. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- c. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer; der geschäftsführende Vorstand und Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt; je Wahlperiode sind maximal drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes neu wählbar;
- d. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand begehrt. Das Begehren muss zumindest einen Antrag, über den die Mitgliederversammlung abstimmen

soll, oder einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb vierzehn Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens die Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können alle Gegenstände der Jahreshauptversammlung sein. In Angelegenheiten der Aufnahme ist ihr Entscheid endgültig.

Neuwahlen finden nur bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes statt und nur für das dadurch frei gewordene Vorstandsamt.

§ 13 Ladung zur Versammlung, Stellung von Anträgen, Abstimmungsverfahren, Beschlussfähigkeit und Satzungsänderungen

- (1) Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Anträge, über die auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 13 Abs.1).
- (4) Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt offen. Über die Aufnahme bzw. die Anerkennung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes und die Festsetzung des Vereinslokals kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Die Vorschriften über Ladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Verhandlungsführung bei der Hauptversammlung gelten sinngemäß für die Mitgliederversammlung und für die Versammlungen der Mitglieder einer Abteilung. Die Bekanntmachung der Einladung für Versammlungen einer Abteilung kann abweichend von § 13 Abs.1 durch Aushang und den üblichen Anschlagstellen der Abteilung oder in der sonst üblichen Form erfolgen.

§ 14 Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (Schriftführer) und dem Kassierer, sowie den Leitern der Fachabteilungen. Sollte ein Abteilungsleiter Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein, rückt sein Stellvertreter in den Vorstand auf.
- b. Für die Wahlen in den Abteilungen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Hinzuziehen von Mitgliedern mit beratender Stimme

Vorstand und geschäftsführender Vorstand können zu ihren Beratungen Vereinsmitglieder, die dem Vorstand bzw. dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören, nach Bedarf mit beratender Funktion heranziehen.

§ 16 Rechtsstellung des Vorstandes und seiner Mitglieder

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 3.Vorsitzende und der Geschäftsführer (Schriftführer) sowie der Kassierer.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten. Die Mitwirkung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden ist dabei zwingend erforderlich.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere
 - a. die Aufstellung eines Haushaltsplanes und
 - b. die Abstimmung der Belange der einzelnen Fachabteilungen.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens drei seiner Mitglieder dies begehren. Er muss wenigstens einmal im Kalenderjahr zusammentreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der 1.Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen, die der Vereinsvorstand oder die Abteilungen bilden, sowie in den

Abteilungsversammlungen. Er kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, an den Sitzungen solcher Ausschüsse und der Abteilungen teilzunehmen, und sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung vertreten lassen.

- (6) Der Kassierer führt verantwortlich die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes unaufgefordert über die Kassenlage zu berichten. Ihm obliegt die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und dessen Überwachung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (7) Über Geldausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand. In eiligen Fällen können der 1.Vorsitzende bzw. dessen Vertreter und der Kassierer Geldausgaben vornehmen.
- (8) Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen. Die Kassenprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Dem geschäftsführenden Vorstand ist vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
- (9) Über die Beschlüsse der Jahreshaupt-, der Mitglieder- und der Vorstandsversammlung führt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die vom 1.Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen ist.
- (10) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können sporttechnische Ausschüsse gebildet werden, deren Befugnisse sich ausschließlich auf sportfachliche Fragen beschränken. Diese Ausschüsse erledigen ihre Aufgaben selbständig unter der Aufsicht des zuständigen Abteilungsleiters.

§ 18 Strafbestimmungen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a. Verweis,
 - b. Disqualifikation (Ausschluss von Wettkämpfen aller Art) bis zu einem Jahr Dauer,
 - c. ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen und der Geräte, die der Sportausübung dienen,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.

Die unter (1) c und d aufgeführten Strafen können auch vom geschäftsführenden Vorstand verhängt werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Die Strafen sind vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Satzungsverstöße vor ein Sportgericht zu bringen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse des Sports und seiner Organisationen annimmt.
- (3) Strafbescheide sind dem davon Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine zum Behufe der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der über achtzehn Jahre alten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung über die Auflösung oder Zweckänderung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Ist eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung nach den Vorschriften des § 19 (1) nicht beschlussfähig, so ist sie in spätestens vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lönningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21 Datenschutz gemäß EU Datenschutz Grundverordnung

- (1) Die Mitglieder des VfL Lönningen sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) im EDV-System des VfL Lönningen erfasst.
- (2) Jedem VfL – Mitglied ist eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Ferner können im EDV-System des VfL Lönningen Spielerpass- und Identifikationsnummern der Mitglieder der einzelnen Abteilungen / Sparten / Sportarten gespeichert und bearbeitet werden, die am Punktspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
- (4) Die namentliche Vereinsliste kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte verwendet werden.
- (5) Alle gespeicherten Daten werden vom VfL Lönningen nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung des Vereinszwecks notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

- (6) Den Funktionsträgern des VfL Lönigen sind diese Daten im Rahmen des internen EDV-Systems zugänglich, soweit sie für den Spielbetrieb und die Kommunikation der Mitglieder untereinander notwendig sind.
- (7) Der VfL Lönigen informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen können auch auf der Homepage, in einem Mitteilungsblatt, an einer Schautafel und an sonstiger geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins- / Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dieses schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
- (8) Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem VfL Lönigen werden alle personenbezogenen Daten, sofern sie nicht noch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind, aus dem EDV-System des Vereins entfernt.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung trifft mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Alle zu diesem Zeitpunkt gültigen vereinsinternen Bestimmungen oder Vereinbarungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Lönigen, 08.07.2022